

Entwurf zur Änderung der Verbandssatzung des ZV KVS Opf vom 07.02.2020

§ 5b

Kommunaler Ordnungsdienst

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außendienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.
- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
 1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
 3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
 4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
 5. Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden,
 6. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
 7. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
 8. Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 9. Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 10. Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,

11. Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
12. Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,
13. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.),
14. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
15. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
16. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit.

Die gesetzlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage B zu dieser Satzung.

- 4) Zur Wahrnehmung der gemäß vorstehendem Absatz 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage B dieser Satzung.

§ 26

Besondere Entgelte

„1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	140,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	90,00 Euro/Monat
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	200,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	130,00 Euro/Monat
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche